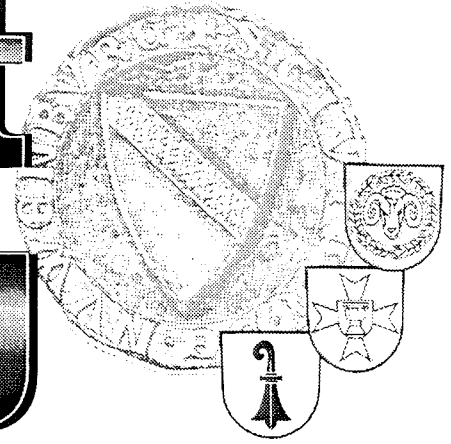


# Stadtzeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinstadt  
Freitag, 16. Oktober 1998 • 5. Jahrgang • Nr. 41 • KW 42

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nördlich Oberer Sichlingweg“ im Stadtteil Grifheim

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 27.07.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nördlich Oberer Sichlingweg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 79081 Freiburg i. Br., gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan „Nördlich Oberer Sichlingweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998

(BGBl. I, S. 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der obengenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101), gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn...

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein,  
13.10.1998  
Joachim Schuster  
Bürgermeister